

Stellungnahme zur Einfügung in den Entwurf der Formulierungshilfe zum Pflegebo- nusgesetz zu tariflichen Regelun- gen in § 72 und 82c SGB XI

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
elisabeth.fix@caritas.de

Datum 17.3.2022

Vorbemerkung

Mit den Änderungen des GVWG in § 72 SGB XI und § 82c SGB XI wurden zugelassene nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ab dem 1. September 2022, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Pflege und Betreuung, eine Entlohnung zu zahlen, die die Höhe der Entlohnung eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung, deren räumlichen, zeitlichen, fachlichen oder persönlicher Geltungsbereich eröffnet ist, nicht unterschreitet. Mit dieser Regelung wurde ein wesentlicher Schritt hin zur lange von der Caritas geforderten Tarifbindung und Tariftreue in der Pflege getan. Diese Zielsetzung wird vom Deutschen Caritasverband weiterhin nachdrücklich unterstützt. Vor diesem Hintergrund werden die in dieser Formulierungshilfe vorgenommenen Nachjustierungen bewertet.

Nachfolgend werden die Regelungen im Einzelnen, wie folgt, bewertet:

§ 72 Absatz 3b: Keine Unterschreitung des regional üblichen Entgeltniveaus

Mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 3b wird das regional übliche Entgeltniveau mit der Anwendung oder Anlehnung an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gleichgesetzt. Bislang war klar, dass das regional übliche Entgeltniveau einen Durchschnittswert darstellt, der aus den Entgeltniveaus der Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in einer Region gebildet wird. Mit der hier vorgesehen Neuregelung ist dies jedoch nicht mehr rechtssicher gewährleistet, obwohl die Verfasser des Entwurfs in der Begründung weiterhin davon ausgehen. Somit bewirkt die Neuregelung im Ergebnis eine Absenkung des regional üblichen Tarifniveaus. Dies wird sich vor allem in Regionen mit geringer Tarifbindung negativ auswirken. Dies lehnt der Deutsche Caritasverband entschieden ab. Begrüßt wird hingegen die gesetzliche Verankerung der bislang nur in der Begründung zum GVWG sowie in den Richtlinien zu § 72 SGB XI ausgeführten Differenzierung des Entgeltniveaus nach den drei in § 72 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Qualifizierungsniveaus.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Änderungsbedarf

Ersatzlose Streichung der Neuregelung.

§ 72 Absatz 3d Satz 1 und 2: Sanktionen bei Nichterfüllung der Mitteilungspflichten

§ 72 Absatz 3d Satz 1 führt analog zu der Neuregelung in Absatz 3b aus, dass nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen künftig auch die Möglichkeit haben zu melden, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchliche Arbeitsrechtsregelung sie gebunden sind, sondern auch ob sie mindestens eine Entlohnung in Höhe des durchschnittlich regional üblichen Tarifniveaus zahlen. Diese Folgeregelung zu Absatz 3b Satz 2 lehnt der Deutsche Caritasverband ab.

Nicht hinnehmbar ist, dass Richtlinien Sanktionsmechanismen zu den Folgen der Nichterfüllung der Mitteilungspflichten statuieren sollen, wie in Satz 2 des Absatzes 3d vorgesehen. Solche Sanktionsmechanismen, die Eingriffe in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG darstellen, müssen entsprechend der Wesentlichkeitstheorie gesetzlich verankert werden. Die Formulierung des Satzes 4 des Absatzes 3d, wonach Sanktionen verhältnismäßig zu gestalten und Maßnahmen entsprechend anzuwenden sind, widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip. Wir weisen auch die in der Gesetzesbegründung dazu ausgeführte Kritik, die an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Einrichtungen hätten entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht oder nicht alle angeforderten maßgeblichen Informationen gemeldet, deutlich zurück. Im laufenden Prozess der Dateneingabe ergaben sich zahlreiche Fragen und Unsicherheiten, welche Informationen konkret gefordert waren und welche Daten einzugeben waren. Die Einrichtungen haben nach bestem Wissen und Gewissen und somit nicht schuldhaft gehandelt. Auch vor diesem Hintergrund lehnen wir Sanktionen ab.

Änderungsbedarf

In § 72 Absatz 3d werden Sätze 3 und 4 gestrichen.

§ 72 Absatz 3e Satz 2:

Die Regelung, dass jeweils zum 30. September eines Jahres eine durchgeschriebene Fassung des angewendeten Tarifwerks zu übermitteln ist, wird unterstützt.

§ 82c: Sachlicher Grund für darüberhinausgehende Zahlungen, Veröffentlichung der Tarifwerke

Die in Absatz 3 vorgenommenen Klarstellungen zum Sachgrund für die Bezahlung eines höheren Gehalts wird begrüßt.

Positiv bewertet wird die Ersetzung der Soll-Vorschrift zur Veröffentlichung der Übersicht über die in einer Region geltenden Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen seitens der Landesverbände der Pflegekassen durch eine Muss-Vorschrift. Die Erweiterung der Frist für die Veröffentlichung von einem Monat nach der Meldung auf zwei Monate nach der Meldung wird aufgrund der Erfahrungen mit der Datenauswertung als sachgerecht erachtet. Auch Haustarifverträge, die nur mit einer einzigen Einrichtung abgeschlossen werden, sind zu veröffentlichen. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Ausnahmetatbestand als zwingender betrieblicher Grund gesehen wird, der gegen eine Veröffentlichung spricht.

Änderungsbedarf

In § 82c Absatz 5 wird der zweite Halbsatz des Satzes 3 gestrichen („soweit nicht zwingende betriebliche Gründe dagegensprechen“).

Sollte der Halbsatz nicht gestrichen werden, ist das Wort „dagegensprechen“ durch die Wörter „dem entgegenstehen“ zu ersetzen.

Berlin/ Freiburg, 17. März 2022

Eva Maria Welskop-Deffaa
Präsidentin

Hans Jörg Millies
Finanz- und Generalsekretär

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Gesundheitspolitik, Pflege und Behindertenpolitik, Deutscher Caritasverband/ Berliner Büro, Tel. 030 284447 46 oder 0151-16759875, elisabeth.fix@caritas.de